

BGB AT

Beschränkung der Vertretungsmacht

Gesetzliche Beschränkungen

Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB)

Selbstkontrahieren

Mehrfachvertretung

Missbrauch der Vertretungsmacht

Kollusion

objektiv evident

- Der Vertretungsbefugnis sind Grenzen gesetzt.
- Das Verbot des Inlichgeschäfts (§ 181 BGB) ist durch die Gefahr einer Interessenskollision begründet. Beim Verstoß gegen dieses Verbot ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, aber gemäß § 177 I BGB genehmigungsfähig.
- Eine Diskrepanz von rechtlichem Dürfen und rechtlichem Können ist im Außenverhältnis nur dann beachtlich, wenn der Dritte nicht schutzwürdig ist:
 - Kollusion
 - Missbrauch der Vertretungsmacht ist objektiv evident